

Sebastian Brandt
Brandrat
Stadt Köln

Durchführung organisationsübergreifender Taucheinsätze

Facharbeit gemäß § 21 VAP2.2-Feu NRW

Nürnberg, den 18.12.2019

Aufgabenstellung

Vergleichen Sie die Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 8 „Tauchen“ (Ausgabe August 2004 und März 2014) mit der „Prüfungsordnung DLRG – Tauchausbildung“ (Stand: 22. April 2017) der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG)¹ und arbeiten Sie sowohl die Gemeinsamkeiten wie auch die Unterschiede heraus.

Welche Regelungen sollte eine zukünftige FwDV 8 – insbesondere zur Durchführung organisationsübergreifender Taucheinsätze (Feuerwehr und DLRG) – nach Ihrer Auffassung konkret enthalten? Begründen Sie Ihre Auffassung.

Ich bedanke mich herzlich bei all jenen, die durch ihre fachliche und persönliche Unterstützung zum Gelingen dieser Facharbeit beigetragen haben.

¹ Die Prüfungsordnung der DLRG hat den Titel „Tauchen“ und wird in vorliegender Facharbeit als „Prüfungsordnung DLRG – Tauchen“ benannt.

Kurzfassung

Für Feuerwehren bietet die Integration organisationsübergreifender Kräfte als Funktion in einem Tauchtrupp zwei wesentliche Vorteile:

Zum einen kann die Vorhaltung eines regelkonform besetzten Tauchtrupps grundsätzlich sichergestellt oder ausgebaut werden, zum anderen lässt sich der taktische Einsatzwert eines eingesetzten Tauchtrupps signifikant steigern.

Da die Vorhaltung hauptamtlicher Spezialkräfte, wie die des Tauchwesens, strengen (personal-) wirtschaftlichen Grenzen unterliegt und die Rahmenbedingungen in puncto Verfügbarkeit ehrenamtlicher Spezialkräfte sich weiter anspannt, gilt der Einsatz „durchmischter“ Tauchtrupps als Chance für ehrenamtliche genauso wie für hauptamtliche Feuerwehren.

Ein organisationsübergreifendes „Einsatztauchen“ birgt jedoch auch Risiken. Unterschiedliche Vorschriften für das organisationseigene Tauchwesen, mit unveränderbaren technischen und tauchmedizinischen Rahmenbedingungen, treffen im Einsatzfall auf eine hohe körperliche und psychische Belastung der Einsatzkräfte und eine eingeschränkte Kommunikation zwischen dem unter Wasser arbeitenden Taucher und seinem Tauchtrupp oberhalb der Wasserlinie.

Zwar verfügen die einzelnen Vorschriften *FwDV 8 Tauchen*, *DGUV Regel 102-005*, *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* und die dazugehörigen *Ausbildungsrahmenpläne* über einen hohen Überdeckungsgrad. Es konnten aber auch markante Unterschiede, z.B. bei den Anforderungen und der Ausbildung der Tauchtrupp-Funktionen oder der erforderlichen Mindestausrüstung, festgestellt werden.

Diesen wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen müssen sich die mitwirkenden „durchmischten“ Einsatzkräfte und Einsatzplaner bewusst sein. So wird die Voraussetzung geschaffen, dass diese Abweichungen in ihre Entscheidungen und ihr Handeln einfließen, um ein Höchstmaß an Effektivität und Sicherheit im gemeinsamen Taucheinsatz gewährleisten zu können.

Die Erstellung eines Muster-Merkblattes „Organisationsübergreifende Taucheinsätze“ auf Grundlage der Regelwerke von Feuerwehr und DLRG kann dabei unterstützen, das erforderliche Wissen für einen „durchmischten“ Taucheinsatz den Tauchergruppen zügig und bundesweit zur Verfügung zu stellen.

Überzeugen die Ergebnisse, können diese in eine zukünftige Fassung der *FwDV 8 Tauchen* oder andere organisationsspezifische Regelungen überführt werden.

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Vom Wasser, seinen Gefahren und der Fähigkeit des Tauchens	1
1.2	Literatur und Abgrenzung.....	2
1.3	Methodik und Aufbau der Arbeit	3
2	<i>FwDV 8 Tauchen</i> , Ausgabe 2004 und 2014.....	4
2.1	Änderungen im Überblick.....	4
2.2	Fazit: <i>FwDV 8 Tauchen</i> , Ausgabe 2004 und 2014	4
3	<i>FwDV 8 Tauchen</i> im Vergleich.....	5
3.1	Voraussetzungen schaffen: Organisation und Technik	5
3.1.1	Organisation und Verantwortlichkeiten	5
3.1.2	Stufen des Tauchens	5
3.1.3	Vorzuhaltende Funktionen für den Taucheinsatz	5
3.1.3.1	Einsatzleiter	5
3.1.3.2	Taucheinsatzführer	6
3.1.3.3	Feuerwehrtaucher/DLRG-Einsatztaucher	6
3.1.3.4	Sicherheitstaucher	6
3.1.3.5	Signalmann	6
3.1.4	Voraussetzung an die Kräfte des Taucheinsatzes	6
3.1.5	Mindestausrüstung, weitergehende Ausrüstung und Notfallausrüstung ..	7
3.1.6	Instandhaltung, Lagerung und Gerätenachweis von Tauchausrüstung ...	8
3.2	Fähigkeiten entwickeln: Aus- und Fortbildung	9
3.2.1	Theoretische Ausbildung	9
3.2.1.1	Tauchanwärter der Stufe 1, 2 und 3	9
3.2.1.2	Signalmann	10
3.2.1.3	Taucheinsatzführer	10
3.2.2	Praktische Ausbildung	10
3.2.2.1	Tauchanwärter Stufe 1, 2 und 3	10
3.2.2.2	Signalmann	11
3.2.2.3	Taucheinsatzführer	11
3.2.3	Prüfung	11
3.2.3.1	Einsatztaucher bzw. Feuerwehrtaucher	11
3.2.3.2	Signalmann	11
3.2.3.3	Taucheinsatzführer	12
3.2.4	Feuerwehr- und DLRG-Lehrtaucher.....	12

3.2.4.1	Voraussetzungen	12
3.2.4.2	Ausbildung.....	12
3.2.4.3	Prüfung	13
3.2.4.4	Erhalt der Lehrbefähigung	13
3.2.5	Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen.....	13
3.2.6	Fortbildung	13
3.2.7	Tauchdienstbuch/Logbuch.....	14
3.3	Fähigkeiten umsetzen: Der Taucheinsatz	14
3.3.1	Einsatzgrundsätze.....	14
3.3.2	Maßnahmen bei einem Tauchunfall	16
3.3.3	Einsatz gemischter Tauchtrupps	16
3.4	Anlagen der Vergleichsliteratur	16
3.5	Fazit: FwDV 8 im Vergleich.....	17
4	Organisationsübergreifende Taucheinsätze	18
4.1	Sicherstellen der Mindestfunktionsstärke	18
4.2	Erhöhung des taktischen Einsatzwertes	18
4.3	Regelungen für den organisationsübergreifenden Taucheinsatz	18
4.4	Fazit: Organisationsübergreifende Taucheinsätze	20
	Literaturverzeichnis	21
	Experteninterviews	22
	Anhang.....	1
	Eidesstattliche Erklärung.....	2

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Einleitung

1.1 Vom Wasser, seinen Gefahren und der Fähigkeit des Tauchens

Seit Beginn der Menschheitsgeschichte war das Ansiedeln in Wassernähe mit wesentlichen Vorteilen für das Überleben einer Zivilisation verbunden. Neben der Bewirtschaftung fruchtbaren Ackerlandes am Wasser und der Nahrungs- und Frischwassergewinnung aus dem Wasser wurden Meere, Seen und Flüsse als Transportwege für die friedliche und kriegerische Besiedelung neuer Landflächen und dem Auf- und Ausbau von Handelsrouten erschlossen.

Die zunehmende städtebauliche Verdichtung am Wasser, die Vereinnahmung von Wasserflächen als Freizeit- und Erholungsgebiete und die steigende Nutzung von Wasserwegen, als Teil der Verkehrsinfrastruktur, lässt das von diesen Flächen ausgehende Gefahrenpotenzial kontinuierlich ansteigen.

Die Gefahr des Ertrinkens für Mensch und Tier oder die Gefahr der Ausbreitung, z.B. von umweltgefährdenden oder giftigen Stoffen, machen Meere, Seen und Flüsse im Schadensfall zu Einsatzorten der Gefahrenabwehr. Hierneben führen Überflutungen, wie z.B. Hochwasserereignisse, dazu, dass Baustoffe, Bauteile oder bebaute Flächen dem Element Wasser ungeschützt ausgesetzt werden. Der Verlust der Festigkeit des tragenden Baugrunds durch Erosion oder die Zerstörung tragender und aussteifender Bauteile durch Wasserdruck oder mitgerissener Gegenstände im Wasserstrom machen die Abwehr der Gefahr des Einsturzes bzw. ein Tätigwerden im Einsturzfall notwendig.

Der Gefahrenabwehr auf und unter der Wasseroberfläche widmen sich weltweit unterschiedliche Organisationen. Ihre Verfügbarkeit und Spezialisierung sind nicht selten vom örtlich vorherrschenden Gefahrenpotenzial abhängig und unterliegen – trotz des hohen Engagements ihrer Mitglieder – den Rahmenbedingungen des Ehrenamtes. Um eine ausreichend hohe Verfügbarkeit und über eine bestimmte Spezialisierung hinausgehende Verwendungsbreite bei der Abwehr wasserspezifischer Gefahren sicherzustellen, musste die Fähigkeit des Tauchens in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr als Regelvorhaltung bei flächendeckend vorhandenen und hochverfügbaren Gefahrenabwehrorganisationen ergänzt werden.² Öffentliche Feuerwehren zeichnen sich seit Bestehen durch diese Leistungsmerkmale aus, was Mitte letzten Jahrhunderts zur Gründung erster Tauchergruppen bei den Feuerwehren führte.

Auch ein weiterer Aspekt verbindet das Tauchwesen mit der Feuerwehr: Die Entwicklung der Tauch- und Atemschutztechnik ist eng miteinander verzahnt. Diese Gemeinsamkeit führte u.a. dazu, dass der Tauchtechniker Hermann Stelzner im Jahr 1943 die Taucher in zwei Gruppen aufteilte. Den „Wassertauchern“ und den „Gastauchern“, denen wiederum – neben dem Ballonfahrer – auch der Feuerwehrmann angehörte.³

² Jung, Michael: Das Handbuch zur Tauchgeschichte, Stuttgart, Deutschland. Nagelschmid, 1999, S. 13

³ Demke, Roland: Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“ ist überarbeitet worden, in: BRANDSchutz, Stuttgart, Deutschland: W. Kohlhammer, Jg. 68, Nr. 7, 2014, S. 494-495

Dem Einsatztauchen kommt nicht nur die technische Entwicklung des Tauchwesens zu Gute. Diese Facharbeit und ihrer Aufgabenstellung zeigen auf, dass es auch organisatorische Schnittstellen, z.B. bei organisationsübergreifenden Taucheinsätzen, zu beleuchten gilt, um diese besondere Fähigkeit der Gefahrenabwehr weiterzuentwickeln.

1.2 Literatur und Abgrenzung

Die Aufgabenstellung grenzt die zu nutzende Vergleichsliteratur auf die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 8 *Tauchen* (Ausgabe: April 2004 und März 2014) und die *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* (Stand: 22. April 2017) der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) ein.

Bereits die Titel beider Regelwerke lassen erahnen, dass die Geltungsbereiche beider Vorschriften erheblich voneinander abweichen. Bei der *FwDV 8 Tauchen* handelt es sich, wenn durch Erlass eingeführt, um eine Verwaltungsvorschrift, die das Tauchwesen bei der Feuerwehr ganzheitlich und sehr umfassend regelt.

Bei der *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen*, handelt es sich um ein dreiteiliges organisationsinternes Regelwerk, das im Kapitel A die Prüfung zum Erlangen des Deutschen Schnorchelabzeichens (DSTA) und im Kapitel C die Prüfungen der unterschiedlichen Freizeitgerätetauchausbildungen in Zusammenarbeit mit dem internationalen Tauchsportverband Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (CMAS) festlegt. Das Kapitel B der *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* befasst sich mit Form und Inhalt der Prüfungen, die für die unterschiedlichen Qualifikationen im Tauchwesen des Einsatzdienstes der DLRG abgelegt werden müssen.

Eine Gegenüberstellung der *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* würde sich somit auf die Punkte 5.4 „Prüfung der Feuerwehrtaucher“ und 5.5.3 „Prüfung des Feuerwehrlehrtauchers“ der *FwDV 8 Tauchen* beschränken. Auch im Hinblick auf den zweiten Teil der Aufgabenstellung dieser Facharbeit vermutet der Verfasser, dass dies für einen Vergleich „auf Augenhöhe“ weder ausreicht noch im Interesse der Aufgabenstellung sein kann. Diese Vermutung wurde durch die Expertenbefragung bestätigt.⁴

Für einen zielführenden Vergleich des Geltungsbereiches der *FwDV 8 Tauchen* muss die *Regel 105-002 „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“* (Ausgabe: April 2017) der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) herangezogen werden. Diese Vorschrift stellt die Grundlage für das Einsatztauchen bei der DLRG dar und gilt als entsprechendes Gegenstück zur *FwDV 8 Tauchen*. Zudem müssen für eine Gegenüberstellung der Qualifikationen im Einsatztauchen die *Ausbildungsrahmenpläne* der DLRG für die Ausbildung zum „Einsatztaucher Stufe 1“, „Einsatztaucher Stufe 2“, „DLRG-Lehrtaucher“, „Taucheinsatzführer“ und „Signalmann“ sowie in Teilen einzelne Ausbildungsrahmenpläne fachspezifischer DLRG-Fortbildungen betrachtet werden.⁵

⁴ Bartmann (2019) und Helpenstein, Josef, 2019, Arbeitsgruppenleiter der Unterarbeitsgruppe der Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften PGFwDV zur Überarbeitung der *FwDV 8 Tauchen*, Telefoninterview, 13.11.2019, 15:40-15:55 Uhr

⁵ Unterlagen erhalten am 03.12.2019 von Herrn Wilfried Keil, Bundesbeauftragter Tauchen DLRG

Diese Anpassung der Aufgabenstellung wurde mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gem. § 13 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu), Herrn Penkert, per E-Mail abgestimmt. (siehe Anlage 1)

Unfallverhütungsvorschriften, die dazu ergangenen Durchführungsanweisungen als auch Regeln und Erläuterungen, Prüf- und Zulassungsrichtlinien und technische Unterlagen werden in dieser Facharbeit nur dann näher erläutert, wenn sich aus der Gegenüberstellung abweichende Vorgehensweisen schließen lassen.

1.3 Methodik und Aufbau der Arbeit

Um Fähigkeiten, wie die des Einsatztauchens, in einer Organisation aufzubauen, müssen zunächst die erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Liegen diese vor, kann die Fähigkeit des Einsatztauchens durch Aus- und Fortbildung der Organisationsmitglieder mit dem Ziel entwickelt werden, die erlernte Fähigkeit zielgerichtet und sicher umsetzen zu können. Die zwingende Voraussetzung für eine organisationsübergreifende Umsetzung. Der Aufbau dieser Facharbeit orientiert sich an diesem methodischen Prozess. (siehe Abbildung 1)

In **Kapitel 3** kann so der Vergleich von *FwDV 8 Tauchen* und *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* bzw. den ergänzten Regelwerken nachvollziehbar für den Leser geordnet werden. Hierfür werden in **Punkt 3.1** die erforderlichen Voraussetzungen, in **Punkt 3.2** die Aus- und Fortbildung und in **Punkt 3.3** die Vorgaben zur Umsetzung, d.h. für den Taucheinsatz, gegenübergestellt. (Teil 1 der Aufgabenstellung)

Um die herausgearbeiteten Unterschiede gegenüber dem Fließtext besser hervorzuheben, sind die betreffenden Absätze eingerückt und mit einem vorangestellten „U“ (für Unterschied) sowie einer laufenden Nummer gekennzeichnet.

Nach der Gegenüberstellung werden in **Kapitel 4**, ebenfalls angelehnt an o.a. methodischen Prozess, die Regelungen für die Durchführung organisationsübergreifender Taucheinsätze dargestellt. (Teil 2 der Aufgabenstellung)



Abb. 1 Prozess zur Etablierung von Fähigkeiten

Die Aufgabenstellung fordert einen Vergleich der Ausgabe März 2014 und der Ausgabe August 2004 der *FwDV 8 Tauchen*. (siehe S. I) Aus diesem Grund wird zunächst im **Kapitel 2** ein Überblick über die wesentlichen Änderungen zwischen den beiden Ausgaben der FwDV gegeben.

Diese Vorgehensweise wird einerseits der Formulierung in der Aufgabenstellung gerecht, andererseits konzentriert sich danach der Vergleich der besseren Übersicht halber auf die aktuelle Ausgabe der *FwDV 8 Tauchen*, die vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen wird.

2 FwDV 8 Tauchen, Ausgabe 2004 und 2014

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen zwischen der *FwDV 8 Tauchen* Ausgabe 2004 und der Ausgabe 2014.

2.1 Änderungen im Überblick

Neben einer redaktionellen Überarbeitung der Ausgabe 2004 sind folgende Punkte in der Ausgabe 2014 angepasst oder ergänzt worden⁶:

1. Die „Mindestausrüstung“ wurde u.a. um die Sprechereinrichtung und die „weitergehende Ausrüstung“ beispielsweise um den Tauchcomputer erweitert.
2. Mit Anlage 7 sind die Mindestanforderungen für geeignete Geräte für Taucharbeiten ergänzt worden.
3. Für die Beschaffung geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) wird die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung festgeschrieben.
4. Die praktische Ausbildung der Stufe 2 scheint um Lehrinhalte für die zu absolvierenden Übungstauchgänge ergänzt worden zu sein.⁷
5. Die Qualifizierung zum Lehrtaucher wurde um ein Praktikum in der Ausbildung ergänzt, die theoretischen und praktischen Lerninhalte wurden festgelegt und die Anzahl an Übungstauchgängen wurde von 150 auf 125 reduziert.
6. Die maximale Aufstiegsgeschwindigkeit ist auf zehn Meter pro Sekunde festgelegt worden und die Planung von Wiederholungstauchgängen ist mit der Reduzierung auf ein Berechnungsverfahren vereinfacht worden.
7. Der Einsatz gemischter Tauchtrupps wird mit Punkt 6.1.1 neu geregelt.

2.2 Fazit: FwDV 8 Tauchen, Ausgabe 2004 und 2014

Bei den o.a. Punkten handelt es sich mehrheitlich um Vereinfachungen oder Angleichungen an den aktuellen „Stand der Technik“.

Eine umfassendere Modifizierung stellen lediglich die Anpassungen und Ergänzungen in der Ausbildung zum Lehrtaucher und speziell die Aufnahme der Regel für den Einsatz gemischter Tauchtrupps dar.

⁶ Vgl. Demke, Roland: Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“ ist überarbeitet worden, in: BRAND-Schutz, Stuttgart, Deutschland: W. Kohlhammer, Jg. 68, Nr. 7, 2014, S. 494-495

⁷ Der Punkt 5.3.2 Tauchanwärter der Stufe 2 der *FwDV 8 Tauchen* beinhaltet eine dritte Aufzählung mit Lerninhalten, die sich auf 25 Übungstauchgänge beziehen. Die Lerninhalte der für Stufe 2 geforderten 50 Übungstauchgänge werden jedoch in einer vorangestellten zweiten Aufzählung aufgeführt. Nach Rücksprache mit Herrn Helpenstein, Arbeitsgruppenleiter der Unterarbeitsgruppe der Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften PGFwDV zur Überarbeitung der *FwDV 8 Tauchen*, am 13.11.2019 handelt es sich um einen bisher unbekannten redaktionellen Fehler, der in einer zukünftigen Überarbeitung der FwDV korrigiert werden soll.

3 *FwDV 8 Tauchen* im Vergleich

In diesem Kapitel wird die *FwDV 8 Tauchen* (Ausgabe: 2014) mit den unter Punkt 1.2 aufgeführten, aktuell gültigen Regelwerken der DLRG verglichen.

3.1 Voraussetzungen schaffen: Organisation und Technik

3.1.1 Organisation und Verantwortlichkeiten

Gemäß *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 3) ist der Träger der Feuerwehr als Unternehmer für die Sicherheit seines Tauchwesens verantwortlich. Er wird vom Leiter der Feuerwehr unterstützt, der wiederum seine Aufgaben an andere Personen übertragen kann. Feuerwehren, die über Feuerwehrtaucher verfügen, müssen darüber hinaus einen Leiter des Tauchdienstes für die Organisation des Tauchwesens bestellen.

Die *DLRG-Prüfungsordnung – Tauchen* macht keine Angaben zu der Organisation und den Verantwortlichkeiten für das organisationsinterne Tauchwesen. Diese sind bei der DLRG gemäß *DGUV Regel 105-002* (Punkt 3) geregelt. Diese bestimmt die Vorsitzenden der eigenständigen Vereine als Unternehmer mit entsprechenden Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Eine Delegation von Verantwortlichkeiten kann auch bei der DLRG über die Hierarchieebene bis auf die Ortsebene erfolgen.

- U 1 Die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 3) hebt hierneben die Eigenverantwortung des Feuerwehrtauchers besonders hervor. Er hat eine Meldepflicht gegenüber seiner zuständigen Führungskraft, wenn er sich nicht in der Lage fühlt einen Taucheinsatz durchzuführen.

3.1.2 Stufen des Tauchens

Die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 1.2) legt drei Stufen und die *DGUV Regel 105-002* (Punkt 5.4.3) zwei Stufen des Einsatztauchens fest.

Stufe 1 des Feuerwehrtauchens und des DLRG-Einsatztauchens beschränken sich auf Rettungs- oder Bergungsarbeiten ohne technische Maßnahmen mit einer Tauchtiefe von maximal zehn Metern. In beiden Regelwerken sind als Tauchtiefe für die Stufe 2 im Allgemeinen zwanzig Meter festgelegt. Außerdem können Rettungs- und Bergungsarbeiten mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

- U 2 Eine Stufe 3 des Einsatztauchens ist nur in der *FwDV 8 Tauchen* festgelegt. Die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher Stufe 3 qualifiziert für das Tauchen mit einem schlauchversorgten Leichttauchgerät und für die Durchführung besonderer technischer Hilfeleistung unter Wasser.

3.1.3 Vorzuhaltende Funktionen für den Taucheinsatz

3.1.3.1 Einsatzleiter

Die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 6.2) macht deutlich, dass der Einsatzleiter über den Taucheinsatz entscheidet.

- U 3 Die *DGUV Regel 105-002* führt weder den Begriff „Einsatzleiter“ auf, noch befasst sich die Vorschrift mit der Leitung oder übergeordneten Führungsorganisation eines Einsatzes im Sinne des Einsatzrechts.

3.1.3.2 Taucheinsatzführer

FwDV 8 Tauchen (Punkt 3 und 6.3) und *DGUV Regel 105-002* (Punkt 2, 5.3, 5.7) regeln gleichlautend, dass der Taucheinsatzführer die Verantwortung für den Taucheinsatz trägt, den Tauchtrupp führt und Maßnahmen zur Sicherung der Einsatzstelle anordnet und überwacht. Er ist außerdem berechtigt, von Forderungen der beiden o.a. Vorschriften abzuweichen.

Auf folgende Besonderheiten in beiden Regelwerken muss hingewiesen werden:

- U 4 Die *DGUV Regel 105-002* (Punkt 5.2) lässt den Einsatz des Taucheinsatzführers als Einsatztaucher zu, wenn ein „geeigneter Vertreter vorher bestimmt und unterwiesen wurde“. Wer als „geeigneter Vertreter“ gilt, wird nicht aufgeführt.
- U 5 Die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 3, Tabelle 1) führt unter „Mindestvoraussetzungen“ für den Taucheinsatzführer aus, dass dieser „nicht mehr“ über eine gültige Tauchtauglichkeit verfügen muss.
- U 6 Ist nur ein Taucher im Wasser, lässt die *DGUV Regel 105-002* (Punkt 5.2) es zu, dass der Taucheinsatzführer die Funktion des Signalmanns übernimmt.

3.1.3.3 Feuerwehrtaucher/DLRG-Einsatztaucher

Die Taucher führen gemäß *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 6.4) und *DGUV Regel 105-002* (Punkt 2) die Übungs- oder Einsatztauchgänge mit entsprechenden Tauchgeräten aus. Die Feuerwehrtaucher werden in den Stufen 1-3 ausgebildet. Die DLRG-Einsatztaucher können sich in Stufe 1 und Stufe 2 qualifizieren. (siehe Punkt 3.1.2)

3.1.3.4 Sicherheitstaucher

FwDV 8 Tauchen (Punkt 3 und 6.5) und *DGUV-Regel 105-002* (Punkt 2 und 5.12.3) legen die Bereitstellung eines Sicherheitstauchers zur Sicherheit und Rettung des im Wasser befindlichen Tauchers fest.

3.1.3.5 Signalmann

FwDV 8 Tauchen (Punkt 3 und 6.6) und *DGUV-Regel 105-002* (Punkt 2 und 5.11.2) regeln übereinstimmend die Aufgabe des Signalmanns. Er unterstützt den Taucher, z.B. bei der Kontrolle der Ausrüstung, führt den Taucher über die Signalleine und überwacht den Tauchgang.

3.1.4 Voraussetzung an die Kräfte des Taucheinsatzes

Die Voraussetzungen an die Taucher entsprechen in der *DLRG-Prüfungsordnung – Tauchen* und *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 2) den Anforderungen der *DGUV Regel 105-002* (Punkt 5.4). In dieser ist das Mindestalter von 18 Jahren für das Durchführen eines Einsatzauftrages unter Wasser (gem. *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen*) bzw. als Voraussetzung für die Ausbildung (*FwDV 8 Tauchen*) und das Ablegen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Stufe „Silber“) als Anforderung verbindlich festgelegt.

Darüber hinaus schreiben o.a. Regelwerke eine medizinische Eignungsuntersuchung vor, die durch den Tauchanwärter absolviert werden muss. Diese Untersuchung kann gemäß *DGUV-Grundsatz 31 „Überdruck“* (bekannt als „G 31“) durchgeführt werden,

sollte aber um weitere, aktuelle Erkenntnisse ergänzt werden. Zu beachten ist außerdem, dass es sich bei den DGUV-Grundsätzen lediglich um eine Empfehlung handelt.⁸

An diesem Punkt lassen sich drei Unterschiede zwischen *FwDV 8 Tauchen* und *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* feststellen:

- U 7 Die Qualifikation zum Signalmann ist gemäß *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 2) an die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher geknüpft. Die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher gilt als „Mindestvoraussetzung“. Eine Tauchtauglichkeit muss nicht mehr vorliegen.

Alle DLRG-Einsatztaucher sind ebenfalls zum Signalmann ausgebildet. Ergänzend regelt die *DLRG Prüfungsordnung – Tauchen* (Punkt 6.4.1), auf Grundlage der *DGUV Regel 105-002* (Anhang 4), eine gesonderte Ausbildung zum Signalmann, die weder mit einer Tauchausbildung verknüpft ist noch eine Ausbildung zum Taucher voraussetzt. Diese Ausbildung erfordert keine Eignungsuntersuchung gemessen an den Anforderungen an einen Taucher. Eine Eignungsuntersuchung entsprechend der Anlage 2 der Verordnung über das Führen von Sportbooten (SpFV) ist hier ausreichend.⁹

- U 8 Die Ausbildung zum DLRG-Einsatztaucher der Stufe 1 kann gemäß *DGUV Regel 105-002* (Punkt 5.4.1) bereits mit 15 Jahren begonnen werden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres darf der Taucher nur an Ausbildungs- und Übungstauchgängen teilnehmen, die weder eine „psychische noch physische Gefährdung erwarten lassen“.

- U 9 Neben o.a. Anforderungen legen beide Vorschriften das Absolvieren organisationsspezifischer Lehrgänge als Voraussetzung für die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher oder DLRG-Einsatztaucher, spätestens für das Ablegen der Prüfung, fest. Diese sind gemäß *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 2) der Lehrgang zum Truppmann. Die *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* (Punkt 6.12.1 und 6.13.1) fordert die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen „Basismodul Einsatzdienst (DLRG)“, „Deutsches Schnorcheltauchabzeichen“ und dem Aufbaumodul „Schwimmen in fließenden Gewässern“.

- U 10 Die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 2) empfiehlt die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger nach *FwDV 7 Atemschutz*. Um einen dichten Sitz der Vollmaske (siehe Punkt 3.1.5, U 13) zu garantieren, regelt sie auch die Anforderungen an Kopf- und Gesichtsbehaarung sowie Kopfform, Narben und Körperschmuck.

3.1.5 Mindestausrüstung, weitergehende Ausrüstung und Notfallausrüstung

Die aufgeführte „Mindesttauchausrüstung“ in der *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 4.1) und „weitergehende Ausrüstung“ (Punkt 4.2) entspricht größtenteils der Tauchausrüstung gemäß *DGUV-Regel 105-002* „Bereitstellung von Tauchausrüstung und Einrichtungen“ (Punkt 5.6).

⁸ Vgl. Bartmann, Hubertus: Tauchtauglichkeit – Vorsorge – Eignung, in: BRANDSchutz, Stuttgart, Deutschland: W. Kohlhammer, Jg. 71, Nr. 11, 2017, S. 884

⁹ ebd.

Auch die „Notfallausrüstung“ der *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 4.3), ein Beatmungsgerät mit einer Sauerstoffmenge, die eine 100% Sauerstoffatmung des verunfallten Tauchers bis zur Übergabe an eine Therapieeinrichtung sicherstellt, entspricht vollumfänglich der *DGUV-Regel 105-002 „Erste Hilfe/Verhalten bei Tauchunfällen“* (Punkt 7).

U 11 In der *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 4.1) werden zusätzlich als „Mindesttauchausrüstung“ schlauchversorgte Leichttauchgeräte (für das Feuerwehrtauchen der Stufe 3), schnittfeste Füßlinge, Sprechereinrichtungen für Gewässer mit besonderen Erschwernissen und Taucheinsätzen bei Eisunfällen aufgeführt. Als „weitergehende Ausrüstung“ fügt die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 4.2) im Einzelnen Handleinen, Kompass, Personenortungssysteme für Tauchgänge unter Eis, Auffanggurte nach DIN EN 361 und Unterwasserkameras hinzu.

U 12 Die *DGUV Regel 105-002* (Punkt 5.7.5) ermöglicht das Tauchen mit Mundstückgarnitur und Tauchmaske, wenn „die Wasserverhältnisse eine gesundheitliche Gefährdung nicht befürchten lassen“.

Gemäß *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 2 und Anlage 7) ist das Feuerwehrtauchen ausschließlich mit Vollmaske durchzuführen. Das bietet gegenüber der Mundstückgarnitur mit Tauchmaske folgende Vorteile¹⁰:

- Eine Atmung ist durch Mund und Nase möglich
- Größeres Sichtfeld und Gesichtsschutz als bei einer Tauchmaske
- Kein Beschlagen des Sichtfeldes
- Sichere Befestigung des Atemanschlusses am Kopf des Tauchers
- Möglichkeit der Sprachübertragung („Tauchertelefon“) zur Oberfläche

3.1.6 Instandhaltung, Lagerung und Gerätenachweis von Tauchausrüstung

FwDV 8 Tauchen (Punkt 7 und 8) und *DGUV Regel 105-002* (Punkt 6 und Anlage 6) verweisen gleichlautend auf die Herstellerangaben, Gebrauchsanweisungen und allgemein gültigen Regeln für die Reinigung, Desinfizierung und Prüfung. Auch eine halbjährliche Prüfung nach Herstellervorgaben ist in beiden Regelwerken festgeschrieben. Außerdem wird vorgeschrieben, dass jede Feuerwehr mit Tauchdienst oder DLRG-Einheit mit Tauchgeräten einen Tauchgerätewart vorzuhalten haben.

U 13 Hierneben schreibt die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 7.2) auch eine monatliche Überprüfung auf einwandfreie Funktion, Dichtheit und ausreichenden Atemluftvorrat vor. Demgegenüber fordert die *DGUV 105-002* (Anlage 7) eine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der benutzen Tauchgeräte nach einem absolvierten Tauchgang.

U 14 Die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 7.1) empfiehlt eine persönliche Ausstattung mit Taucherschutzkleidung.

U 15 An gleicher Stelle beschreibt die *FwDV 8 Tauchen* die Einrichtung zentraler Werkstätten für mehrere Feuerwehren mit Tauchgruppen und regelt die Quali-

¹⁰ Bartmann (2019)

fikation der Werkstattmitarbeiter, die über eine Ausbildung zum Atemschutzgerätewart und eine Fortbildung über technische Besonderheiten der Tauchausrüstung an einer Landesfeuerwehrschule oder an einer anerkannten Ausbildungsstätte verfügen müssen.

- U 16 Der Transport von Tauchgeräten und Druckgasbehältern in den dafür vorgesehenen Halterungen im Fahrzeug oder – sollten diese nicht vorhanden sein – nach geltenden Gefahrgutrecht geeigneten Transportbehältern ist in der *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 7.1) im Gegensatz zur *DGUV Regel 105-002* geregelt.
- U 17 Die *DGUV-Regel 105-002* macht keine Angaben zur Lagerung der Tauchgeräte. Diese verweist allgemein auf die Betriebsanleitung der Hersteller, die alle zur Verhütung von Gefahren erforderlichen Regeln von Tauchgeräten enthalten muss. Die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 8.1) schreibt explizit eine trockene Lagerung mit Schutz vor mechanischer Beschädigung oder Wärmeeinflüssen vor.
- U 18 Die Inhalte des Gerätenachweises und seine sichtbare Dokumentation am Gerät ist in der *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 8.2) im Detail beschrieben. Die *DGUV Regel 105-002* sieht dahingehend die schriftliche Dokumentation der Prüfergebnisse vor.

3.2 Fähigkeiten entwickeln: Aus- und Fortbildung

Aus der *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* können aus Form und Inhalt der Prüfungen in Teilen die Groblernziele der Ausbildungsinhalte abgeleitet werden. Für einen zweckdienlichen Vergleich werden die unter Punkt 1.2 aufgeführten *DLRG-Ausbildungsrahmenpläne* hinzugezogen.

- U 19 Die bundeseinheitlichen *DLRG-Ausbildungsrahmenpläne* bieten mit der Aufgliederung der Groblernziele in Einzelthemen und zugeordneten Unterrichtseinheiten (UE) ein Ausbildungskonzept mit hohem Detaillierungsgrad. Die *FwDV 8 Tauchen* beschränkt sich auf die Formulierung von Groblernzielen und die Festlegung einer Mindestanzahl an UE pro Ausbildungsstufe.

3.2.1 Theoretische Ausbildung

3.2.1.1 Tauchanwärter der Stufe 1, 2 und 3

Die Ausbildungsdauer des theoretischen Unterrichts ist mit 26 UE gemäß *Ausbildungsrahmenplan/AV Einsatztauchen Stufe 1* der DLRG und 23 UE gemäß *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 5.2) annähernd gleich.

Bei dem Vergleich der Lerninhalte lässt sich feststellen, dass die *FwDV 8 Tauchen* die Themen der Lernabschnitte 6 „Durchführung und Sicherung von Tauchgängen“ nur in Teilen und die Inhalte der Lernabschnitte 8 „Kompressorenkunde“, 9 „Gewässerkunde“ und 11 „Arbeiten mit Tauwerk an Land“ nicht ausdrücklich als Groblernziele aufführt. Alle anderen Groblernziele der *FwDV 8 Tauchen* sind Bestandteil des *Ausbildungsrahmenplans/AV Einsatztaucher Stufe 1*.

Auch bei der Stufe 2 des Einsatztauchens ist die festgelegte Dauer der theoretischen Ausbildung mit 36 UE im *Ausbildungsrahmenplan/AV Einsatztaucher Stufe 2* der DLRG und 35 UE in der *FwDV 8 Tauchen* ebenfalls nahezu identisch.

Der Inhalt des *Ausbildungsrahmenplans/AV Einsatztaucher Stufe 2* Lernabschnitt 11 „KatS“ wird nur in Teilen und die Inhalte der Lernabschnitte 8 „Kompressorenkunde“, 9 „Gewässerkunde“ und 12 „Arbeiten mit Tauwerk an Land“ werden in der *FwDV 8 Tauchen* nicht behandelt. Alle anderen Groblernziele der *FwDV 8 Tauchen* finden sich auch hier im *Ausbildungsrahmenplan/AV Einsatztaucher Stufe 2* der DLRG wieder.

U 20 Die DLRG verfügt über keine Ausbildungsstufe 3 für das Einsatztauchen. Mit der Ausbildung zum Feuerwehrtaucher Stufe 3 gemäß *FwDV 8 Tauchen* werden die Lerninhalte „Schlauchversorgte Leichttauchgeräte“ und „Ausbildung zur Durchführung besonderer technischer Hilfeleistungen“ vermittelt.

3.2.1.2 Signalmann

Die Ausbildungsinhalte für die Qualifizierung zum Signalmann werden gleichlautend in der Ausbildung zum Feuerwehrtaucher Stufe 1 und 2 der *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 5.2) und der Ausbildung zum DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 und 2 gemäß *Ausbildungsrahmenpläne* vermittelt.

U 21 Auf Grundlage der *DGUV-Regel 105-002* bietet die DLRG eine Ausbildung zum Signalmann an, die keine Qualifizierung zum DLRG-Einsatztaucher oder Taucher im Allgemeinen voraussetzt. Die Ausbildungsinhalte werden im *Ausbildungsrahmenplan/AV Signalmann* festgelegt. (siehe hierzu auch Punkt 3.1.4)

3.2.1.3 Taucheinsatzführer

U 22 Die DLRG bietet eine Qualifizierung für Einsatztaucher zum Taucheinsatzführer an. Diese wird im *Ausbildungsrahmenplan Taucheinsatzführer* geregelt und umfasst 15 UE. Die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 3 und 6.3) beschreibt die Funktion des Taucheinsatzführers, regelt hierzu aber keine Ausbildung. Es werden lediglich die Mindestvoraussetzungen, eine Ausbildung zum Feuerwehrtaucher (Stufe 1, 2 oder 3) und die Qualifikation zum Gruppenführer, festgelegt.

3.2.2 Praktische Ausbildung

3.2.2.1 Tauchanwärter Stufe 1, 2 und 3

Form und Inhalt der praktischen Ausbildung für die Stufe 1 des Einsatztauchens sind in *FwDV 8 Tauchen* und im *Ausbildungsrahmenplan/AV Einsatztaucher Stufe 1* der DLRG nahezu identisch. Neben einem praktischen Unterricht von 10 UE fordern beide Regelwerke das Absolvieren von Ausbildungstauchgängen mit einer Gesamttauchdauer von ca. 500 Minuten. Die Ausbildungstauchgänge werden dabei in Tauchtiefen bis fünf Meter und bis zehn Meter Tiefe unterteilt.

Die Dauer der praktischen Ausbildung des Einsatztauchens der Stufe 2 weicht mit 17 UE gemäß *Ausbildungsrahmenplan/AV Einsatztaucher Stufe 2* und 20 UE gemäß *FwDV 8 Tauchen* unerheblich voneinander ab.

U 23 Dafür unterscheiden sich einzelne Inhalte der praktischen Ausbildung. Der *Ausbildungsrahmenplan/AV Einsatztaucher Stufe 2* vermittelt in Lernabschnitt 15 die Wartung und die Pflege der Ausrüstung und in Lernabschnitt 17 die Bedienung von Kompressoren. Beide Lerninhalte sind nicht Bestandteil der Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 2. Im Gegensatz dazu beinhaltet die

FwDV 8 Tauchen die Groblernziele „Aufbau von Schifffahrtszeichen“, „Aufbau von Sprechereinrichtungen“, „Objektbeschreibung“ und „Objektmarkierung“.

Mit 1.000 Minuten gemäß *FwDV 8 Tauchen* und 1.110 Minuten gemäß *Ausbildungsrahmenplan/AV Einsatztaucher Stufe 2* ist die Gesamtdauer der Ausbildungstauchgänge für die Stufe 2 annähernd gleich.

U 24 Während aber nach *Ausbildungsrahmenplan/AV Einsatztaucher Stufe 2* 450 Minuten Ausbildungstauchzeit bis zu einer Tiefe von fünf Meter und 660 Minuten Ausbildungstauchzeit bis zu einer Tiefe von zehn Meter geleistet werden müssen, betragen die Tauchzeiten gemäß *FwDV 8 Tauchen* mindestens 200 Minuten bis zu einer Tiefe von fünf Meter und mindestens 200 Minuten bis zu einer Tiefe von 10 Meter.

U 25 Die Qualifikation zum Feuerwehrtaucher Stufe 3 baut auf der Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 2 auf. Die Dauer der Ausbildungstauchgänge beläuft sich auf mindestens 400 Minuten und wird mit einem schlauchversorgten Leichttauchgerät absolviert. Eine Ausbildung zum DLRG-Einsatztaucher der Stufe 3 existiert nicht.

3.2.2.2 Signalmann

siehe Punkt 3.2.1.2

3.2.2.3 Taucheinsatzführer

U 26 Der *Ausbildungsrahmenplan Taucheinsatzführer* sieht die Durchführung eines Planspiels oder eine Einsatzübung („Praxis“) von 30 Minuten Dauer vor. Die *FwDV 8 Tauchen* regelt, neben den Mindestvoraussetzungen, keine Ausbildung zum Taucheinsatzführer (siehe Punkt 3.2.1.3).

3.2.3 Prüfung

3.2.3.1 Einsatztaucher bzw. Feuerwehrtaucher

FwDV 8 Tauchen (Punkt 5.4) und *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* (Punkt 612.2 und 613.2) sehen für die Stufe 1 und 2 des Einsatztauchens eine schriftliche und praktische Prüfung vor. Gleiches gilt für die Prüfung des Feuerwehrtauchers der Stufe 3.

Während die schriftliche Prüfung bei der DLRG durch einen bundeseinheitlichen Fragebogen aufgestellt ist, sollen die schriftliche Prüfung gemäß *FwDV 8 Tauchen* nach landesrechtlichen Regelungen erfolgen.

Die Inhalte der zu absolvierenden Tauchübungen weichen kaum voneinander ab. Für die Prüfung zum DLRG-Einsatztaucher der Stufe 1 und 2 muss der Prüfling zusätzlich einen Prüfungsteil „Schnorcheltauchen im Freigewässer“ ableisten.

3.2.3.2 Signalmann

U 27 Da die DLRG, im Gegensatz zur *FwDV 8 Tauchen*, eine von der Taucherausbildung losgelöste Qualifizierung zum Signalmann ermöglicht, ist in der Prüfungsordnung *DLRG – Tauchen* auch die abzulegende Leistung der Prüfung für diese Ausbildung geregelt. Diese beinhaltet eine praktische Prüfung und einen theoretischen Prüfungsteil nach bundeseinheitlichem Fragebogen.

3.2.3.3 Taucheinsatzführer

Die Prüfung für die Ausbildung zum Taucheinsatzführer, dessen Ausbildung in der DLRG durch den *Ausbildungsrahmenplan Taucheinsatzführer* im Gegensatz zur *FwDV 8 Tauchen* geregelt ist, besteht gemäß *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* aus einem Teil „Tauchtheorie/Einsatztaktik“.

3.2.4 Feuerwehr- und DLRG-Lehrtaucher

3.2.4.1 Voraussetzungen

Für die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 5.5) und für die *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* (Punkt 682) gelten fast deckungsgleiche Voraussetzungen für die Ausbildung zum Lehrtaucher. Beide Regelwerke fordern eine Führungsausbildung (Gruppenführer der Feuerwehr oder DLRG-Taucheinsatzführer) und den Nachweis einer pädagogischen Vorbildung (wie z.B. Ausbilder der Feuerwehr gemäß *FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren*).

U 28 Die *FwDV 8 Tauchen* unterscheidet zwischen Feuerwehrlehrtaucher für die Ausbildung der Stufe 1, 2 oder 3. Für die Ausbildungsberechtigung einer Stufe wird die erfolgreiche Prüfung zum Feuerwehrtaucher der jeweiligen Stufe vorausgesetzt. Hierneben müssen für die Ausbildungsberechtigung der Stufe 1 mindestens 100 Übungs- oder Einsatztauchgänge (à 20 Minuten) und für die Stufe 2 und 3 zusätzlich mindestens 125 Übungs- oder Einsatztauchgänge (à 20 Minuten) absolviert werden.

Abweichend hierzu ist gemäß *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* eine gültige Einsatztauchberechtigung der Stufe 2, 100 Tauchgänge unter Einsatzbedingungen im Freigewässer (Mindesttauchzeit 60 Stunden), die Teilnahme an mindestens einer weiterführenden Ausbildung und Prüfung¹¹, Kenntnisse im Bereich Didaktik und die Assistenz bei der Einsatztaucher-Ausbildung erforderlich.

3.2.4.2 Ausbildung

U 29 Mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 35 UE gemäß *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 5.5.2) und 120 UE gemäß *Ausbildungsrahmenplan DLRG-Lehrtaucher* weichen beide Regelwerke erheblich voneinander ab.

Dies führt auch zu abweichenden Lehrinhalten. Die im *Ausbildungsrahmenplan DLRG-Lehrtaucher* aufgeführte Vertiefung der theoretischen Kenntnisse in „Physik“, „Technik“ und „Umweltschutz“ sowie der praktischen Kenntnisse u.a. im „Arbeiten unter Wasser“, „Nachttauchen“, „Strömungstauchen“ und „Tauchen unter Eis“ werden in der *FwDV 8 Tauchen* genannt.

¹¹ Diese bis hier genannten Voraussetzungen fassen sich unter dem Begriff „erfahrener Taucher“ nach *DGUV Regel 105-002* (Punkt 2) zusammen.

3.2.4.3 Prüfung

Die Prüfung des Feuerwehrlehrtauchers und des DLRG-Lehrtauchers bestehen beide aus einem theoretischen Teil (schriftlicher Prüfung, schriftlicher Ausarbeitung, Lehrvortrag und mündlicher Prüfung) sowie einem praktischen Teil (Leitung eines Taucheinsatzes und einer praktischen Unterweisung einer Ausbildungsgruppe).

U 30 Neben der Leitung eines Taucheinsatzes als Prüfungsleistung fordert die *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* drei weitere Prüfungstauchgänge in der Funktion als Tauchausbilder mit folgenden Aufgaben:

- Tauchen mit Anfängern (Einweisung in das Leinentauchen)
- Leinentauchgang bei Nacht
- Arbeiten unter Wasser

Hierneben hat der Prüfling auch eine Rettungsübung als rettender Taucher durchzuführen.

3.2.4.4 Erhalt der Lehrbefähigung

Für die Berechtigung zur Ausbildung fordern beide Regelwerke die Teilnahme an tauchspezifischen Fortbildungsveranstaltungen innerhalb von 3 Jahren gemäß *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 5.5.4) bzw. 4 Jahren gemäß *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* (Punkt 682.6).

3.2.5 Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen

FwDV 8 Tauchen (Anlage 4) und *DGUV Regel 105-002* (Anhang 8) erkennen identische Ausbildungen als gleichwertig an. Eine Übersicht gibt Anlage 2.

Unter anderem wird der Taucher gemäß *DGUV Regel 105-002* (entspricht u.a. DLRG-Einsatztaucher Stufe 1) als Feuerwehrtaucher Stufe 1 und Taucher gemäß *DGUV Regel 105-002* mit Fortbildung „Arbeiten unter Wasser“ (entspricht DLRG-Einsatztaucher Stufe 2) als Feuerwehrtaucher Stufe 2 anerkannt.

3.2.6 Fortbildung

FwDV 8 Tauchen und *DGUV Regel 105-002* schreiben für die Taucher der Stufe 1 und 2 jeweils 10 Übungs- oder Einsatztauchgänge innerhalb von 12 Monaten vor. Absolvierte Einsatztauchgänge werden angerechnet.

U 31 Die Tauchzeit beträgt gemäß *FwDV 8 Tauchen* mindestens 20 Minuten pro Tauchgang. Gemäß *DGUV Regel 105-002* sind 30 Minuten Tauchzeit pro Tauchgang einzuhalten. Damit leistet der DLRG-Einsatztaucher bei gleicher Anzahl an Tauchgängen 100 Minuten mehr an Tauchzeit in seiner Fortbildung.

U 32 Die DLRG bietet weitere fachspezifische Fortbildungen für die DLRG-Einsatztaucher an. Diese sind für DLRG-Einsatztaucher der Stufe 2 in den *Ausbildungsrahmenplänen* „Arbeiten unter Wasser“ oder „Tauchen unter Eis“ geregelt. Des Weiteren stehen mit den *Ausbildungsrahmenplänen* „Nachttauchen“, „Strömungstauchen“ und „Orientierung unter Wasser“ weitere bundeseinheitliche Fortbildungsangebote für alle DLRG-Gerätetaucher zur Verfügung.

3.2.7 Tauchdienstbuch/Logbuch

Beide Regelwerke schreiben eine Dokumentation aller Ausbildungs-, Übungs- oder Einsatztauchgänge in einem Tauchdienstbuch oder Logbuch vor. Die Eintragungen sind durch den Lehrtaucher oder Taucheinsatzführer zu quittieren.

3.3 Fähigkeiten umsetzen: Der Taucheinsatz

3.3.1 Einsatzgrundsätze

Die in der *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 6.7) zusammengefassten Einsatzgrundsätze finden sich größtenteils in der *DGUV Regel 105-002* unter verschiedenen Punkten und Anlagen wieder:

- Es dürfen nur ausgebildete Taucher eingesetzt werden, die die Voraussetzungen und die Anforderungen der Regelwerke erfüllen. (Punkt 5.4.1)
- Jeder eingesetzte Taucher verfügt über seinen eigenen Signalmann. (Punkt 2) Sind parallel zwei oder drei Taucher im Wasser sind diese über Handleinen untereinander zu verbinden. Der mittlere Taucher führt die Signalleine. Die Taucher werden gemeinsam durch einen Signalmann an der Signalleine geführt. (Punkt 5.3.2)
- Die höchstzulässige Auftauchgeschwindigkeit beträgt zehn Meter pro Minute. Wird ein Tauchcomputer verwendet, haben die vom Tauchcomputer angezeigten Auftauchgeschwindigkeiten und Warnungen Vorrang. (Punkt 5.12.12)
- Taucher der Stufe 1 dürfen bis zu einer Tiefe von 10 Metern, Taucher der Stufe 2 bis zu einer Tiefe von 20 Meter eingesetzt werden. (Punkt 5.4.3)

DLRG-Einsatztaucher der Stufe 2 und Feuerwehrtaucher der Stufe 2 und 3 dürfen in Tiefen mehr als 20 Meter eingesetzt werden, wenn die Taucher durch Tauchausbilder schrittweise an diese Tiefen herangeführt worden sind und diese Ausbildung im Taucheinsatzbuch/Logbuch dokumentiert ist. Die Tauchtiefe ist auf 30 Meter begrenzt. (Punkt 5.4.4)

- Zur Menschenrettung kann von beiden Regelwerken – auch von der maximalen Tauchtiefe von 30 Metern – abgewichen werden. (Punkt 5.12.2)
- Es darf nicht getaucht werden bzw. der Tauchgang muss abgebrochen werden, sollte die Verständigung zwischen Signalmann und Taucher nicht möglich sein. (Punkt 5.13)
- Auf die besonderen Gefahren bei Einsätzen an Wehranlagen wird in beiden Regelwerken explizit hingewiesen. Auch auf die zweifelsfreie Feststellung des geschlossenen Zustands der Anlage, z.B. durch den Einsatz einer Unterwasserkamera, wird hingewiesen. (Punkt 5.7.6)
- In Gewässern mit besonderen Gefahren oder Erschwernissen darf nur mit Sprechereinrichtung getaucht werden. (Punkt 5.7.5)
- Die Taucher sind durch einen Propellerbetrieb eines Motorbootes nicht zu gefährden. (Punkt 5.6.3)
- Für jeden Tauchgang ist ein Taucheinsatzprotokoll anzufertigen. (Punkt 5.8.1)

- Bei Unwohlsein des Tauchers, Ansprechen der aktiven Warneinrichtung oder des Reserveventils des Gerätes oder Anzeichen für Mängel am Gerät muss der Tauchgang abgebrochen werden. (Punkt 5.13)
- Taucheinsätze unter Eis in strömenden Gewässern sind nicht zulässig. (Punkt 5.7.7)
- Bei Taucheinsätzen unter Eis (in nicht strömenden Gewässern) ist eine Sprechverbindung zum Taucher herzustellen. (Punkt 5.7.7)
- Bei Einsätzen im Eis ist der Taucheinsatz von einer gesicherten Einstiegsstelle (z.B. Eisschlitten) aus durchzuführen. (Punkt 5.7.7)
- Es ist grundsätzlich nur im unmittelbaren Bereich unter der Einbruchsstelle und ggf. weiterer Einstiegsstellen abzusuchen. (Punkt 5.7.7)
- Bei Eisunfällen ist die Verwendung von Handleinen nicht zulässig. Jeder Taucher muss über eine Signalleine mit einem eigenen Signalmann verbunden sein. (Punkt 5.7.7)
- Soll ein Taucher nach seinem Tauchgang als Sicherheitstaucher eingesetzt werden, darf er seine Tauchzeit nicht ausschöpfen. (Punkt A 1.3.4)
- Der Taucher ist nach dem Ende seines Tauchgangs für zwei Stunden nicht für schwere körperliche Arbeit einzuteilen. (Punkt A 1.5.1)

Neben diesen Gemeinsamkeiten sind aber auch Unterschiede festzustellen:

- U 33 Beide Regelwerke schreiben die Bereitstellung eines Sicherheitstauchers bei jedem Tauchgang vor. Während der Sicherheitstaucher in der *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 3 und Anlage 1) „zum sofortigen Einsatz“, vollständig ausgerüstet, „jedoch ohne angelegten Atemanschluss“ bereitstehen soll, wählt die *DGUV Regel 1005-002* zwei voneinander abweichende Formulierungen.

Einerseits wird unter Punkt 2 „Begriffsbestimmungen“ der „sofortige Einsatz“ des Sicherheitstauchers ohne weitere Erläuterung vorgeschrieben, andererseits ist ein „sofortiges Eingreifen“ des Sicherheitstauchers gemäß Punkt 5.12.13 dann gewährleistet, wenn dieser „die notwendigen Ausrüstungen bei sich führt und „nur noch“ Leichttauchgerät, Vollmaske oder Mundstückgarnitur mit Tauchmaske, Gewichtssystem und Taucherflossen anlegen muss.

- U 34 Der Sicherheitstaucher kann gemäß *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 6.1) an „übersichtlichen, örtlich begrenzten Stellen“ für zwei eingesetzte Taucher bereitstehen. Nach *DGUV Regel 105-002* (Punkt 2) kann ein Sicherheitstaucher für bis zu drei Taucher eingesetzt werden.
- U 35 Der Taucheinsatz ist nach *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 6.7) abubrechen, wenn bei Eisunfällen die Sprechverbindung zum Taucher nicht mehr möglich ist. *DGUV Regel 105-002* (Punkt 5.7.7) fordert ebenfalls eine Sprechverbindung zum Taucher bei Einsätzen unter Eis und schreibt in Punkt 5.12 den Abbruch eines Tauchgangs vor, wenn z.B. wichtige Ausrüstungsgegenstände beschädigt sind.
- U 36 Hierneben regelt die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 6.7) folgende Vorgaben im Detail, die sich in der Form nicht in der *DGUV Regel 105-002* wiederfinden:

- Bei Taucheinsätzen in schiffbaren Gewässern ist ein Schifffahrtkundiger oder Vertreter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hinzuzuziehen.
- Der Tauchtrupp soll nicht durch zusätzliche Arbeiten von seinen Aufgaben abgehalten werden.
- Bei unterbrochener Leinen-Verbindung hat der Taucher auf der Stelle zu verbleiben und auf den Sicherheitstaucher zu warten.
- Bei Taucheinsätzen im Winter ist die Gefahr des Einfrierens der Ausrüstung an der Luft zu beachten.
- Ein Flüssigkeitsverlust der eingesetzten Kräfte ist durch geeignete Getränke auszugleichen.

3.3.2 Maßnahmen bei einem Tauchunfall

Die *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 6.8) und die *DGUV Regel 105-002* (Anlage 2) regeln die Maßnahmen bei eingetretenen Tauchunfall nahezu einheitlich.

U 37 Die *DGUV-Regel 105-002* ergänzt den Maßnahmenkatalog um die Empfehlung, eine Fotodokumentation anzufertigen.

3.3.3 Einsatz gemischter Tauchtrupps

Der Einsatz gemischter Tauchtrupps, bestehend aus Personal von Feuerwehr, Hilfsorganisationen oder Behörden wird in der *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 6.1.1) und in der *DGUV Regel 105-002* (Punkt 5.3.1) geregelt.

U 38 Die *FwDV 8 Tauchen* macht deutlich, dass die Feuerwehrtaucher nur nach den Einsatzgrundsätzen der *FwDV* eingesetzt werden dürfen.

3.4 Anlagen der Vergleichsliteratur

Der *FwDV 8 Tauchen* hängen 6 Anlagen mit folgenden Inhalten an:

Anlage 1 beinhaltet die Begriffsbestimmung und die technischen Anforderungen an die Leichttauchgeräte und Leinen. Diese Inhalte finden sich in Punkt 2 „Begriffsbestimmungen“, Punkt 4.1 „Leichttauchgeräte“ und Punkt 4.4 „Leinen“ der *DGUV Regel 105-002* wieder.

Die Leinenzugzeichen werden in Anlage 2 geregelt und finden sich deckungsgleich in Anlage 5 der *DGUV Regel 105-002*.

Die Austauschabelle im Anhang 1 und die dazugehörigen Handlungsanweisungen, Handhabungshinweise der Tabellen, Verhaltensregeln und Vorschriften zu Tauchgängen in Höhen von mehr als 300 m über Normalnull sowie Wiederholungstauchgängen ist der *FwDV 8 Tauchen* Anlage 3 entnommen worden.

Anlage 4 führt die vergleichbaren Ausbildungen auf, deren Anerkennung als Feuerwehrtaucher möglich sind. Eine identische Aufzählung beinhaltet der Anhang 8 der *DGUV Regel-105-002*.

Hinweise für die Bildung eines Prüfungsausschusses gibt Anlage 5. Diese werden für die Ausbildungen der DLRG in der *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* geregelt.

Gleiches Beispiel für ein Taucheinsatzprotokoll ist in *Anlage 6* der *FwDV 8 Tauchen* und *Anhang 7* der *DGUV Regel 105-002* den Regelwerken angehängt.

Die beschriebenen Maßnahmen bei einem Tauchunfall des *Anhangs 2* der *DGUV Regel 105-002* werden gleichlautend in *Punkt 6.8* der *FwDV 8 Tauchen* geregelt.

Die Inhalte des Ausbildungsplans in *Anhang 3* der *DGUV Regel 105-002* werden größtenteils in *Punkt 5* der *FwDV 8 Tauchen* wiedergegeben. (siehe *Punkt 3.2.2.1*)

Der *Anhang 6* „Grundsätze für die Instandsetzung von Tauchgeräten“ der *DGUV Regel 105-002* findet sich unter *Punkt 7* „Instandhaltung der Tauchausrüstung“ der *FwDV 8 Tauchen* wieder.

U 39 Hierneben verfügt die *DGUV Regel 105-002* über den *Anhang 9* „Ärztliche Bescheinigung für den Taucher bzw. die Taucherin“, *Anhang 10* „Ärztliche Bescheinigung für den Signalmann bzw. Signalfrau“, *Anhang 11* „Auflistung der Informationsgrundlagen – normative Hinweise“,

3.5 Fazit: FwDV 8 im Vergleich

FwDV 8 Tauchen, *DGUV Regel 102-005*, *Prüfungsordnung DLRG – Tauchen* und die dazugehörigen *Ausbildungsrahmenpläne* verfügen über einen hohen Überdeckungsgrad. Dies gilt für die organisatorischen und größtenteils technischen Voraussetzungen, für die Struktur und die Lernziele der Ausbildung sowie für die einsatztaktischen Grundsätze bei einem Taucheinsatz. Bei der Umsetzung von Tauchgängen gelten deckungsgleiche Vorgaben auf Grundlage aktueller tauchmedizinischer Erkenntnisse.

Hervorzuheben sind „Abweichungen“, die beide Regelwerke zulassen, um die Gestaltung der Mindestfunktionen für einen einsatzbereiten Tauchtrupp zu erleichtern. Dazu gehören die in der *DGUV Regel 105-002* geregelte Vertretungsmöglichkeiten für den Taucheinsatzführer, wenn dieser die Funktion des Einsatztauchers übernimmt, oder die Einschränkungen seiner gültigen Tauchtauglichkeit, geregelt in der *FwDV 8 Tauchen*. Besonderes Augenmerk muss außerdem auf die von einer Tauchausbildung losgelöste Ausbildung zum Signalmann bei der DLRG gerichtet werden, womit auch weniger strenge (arbeitsmedizinische) Voraussetzungen an den Auszubildenden gestellt werden.

Die an bestimmte Rahmenbedingungen geknüpfte Freigabe der *DGUV Regel 105-002* zur Nutzung von Mundstückgarnitur und Tauchmaske stellt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber der *FwDV 8 Tauchen* dar. Diese akzeptiert ohne Ausnahme das Tauchen mit Vollmaske.¹²

Der Vergleich macht ebenfalls deutlich, dass es der DLRG gelingt, die Voraussetzung zu schaffen, Jugendliche an das Tauchwesen heranzuführen und für wasserspezifische Gefahren zu sensibilisieren. Dieser Erfahrungsschatz kann im Einzelfall zwar nicht bei jedem Einsatztaucher der DLRG vorausgesetzt werden, der Fokus auf die Kernaufgabe der Wasserrettung dieser weltweit größten Wasserrettungsorganisation sollte dennoch entsprechend gewürdigt werden.

¹² Seemann, Jörg, 2019, Leiter Tauchwesen der Feuerwehr Köln, Telefoninterview, 17.11.2019, 08:00-08:25 Uhr

4 Organisationsübergreifende Taucheinsätze

DGUV Regel 105-002 (Punkt 5.3.1) und *FwDV 8 Tauchen* (Punkt 6.1.1) lassen den organisationsübergreifenden Taucheinsatz in Form eines „gemischten“ Tauchtrupps zu. Das kann folgende Vorteile schaffen:

4.1 Sicherstellen der Mindestfunktionsstärke

Trotz des hohen Engagements ihrer Mitglieder wird die Verfügbarkeit ehrenamtlicher Einsatzkräfte im Einsatzfall mehr und mehr zu einer Herausforderung. Das trifft besonders auf Einsatzkräfte mit fachspezifischer Ausbildung, wie die des Tauchwesens, zu. Begrenzte Ausbildungskapazitäten, zu erfüllende gesundheitliche Voraussetzungen und ein hohes persönliches Engagement, für eine langwierige und aufwendige Spezialausbildung in der Freizeit, schränken die Kapazitäten ehrenamtlicher Spezialkräfte weiter ein.

Neben den „Erleichterungen“ bei der Gestellung der erforderlichen Mindestfunktionen (siehe Punkt 3.5) bietet der Einsatz „gemischter“ Tauchtrupps eine weitere Möglichkeit, Spezialkräfte unterschiedlicher Organisationen zu bündeln, um so die Verfügbarkeit eines regelkonform einsetzbaren Tauchtrupps in einem Zuständigkeitsbereich auszubauen oder überhaupt zu gewährleisten.

4.2 Erhöhung des taktischen Einsatzwertes

Die Grenzen der körperlichen Belastbarkeit eines Tauchers, die technischen Einsatzgrenzen der Ausrüstung und die Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes limitieren den taktischen Einsatzwert eines Tauchtrupps. Die Ergänzung eines regelkonform besetzten Tauchtrupps durch organisationsfremde, nach *FwDV 8 Tauchen* oder *Prüfungsordnung DLRG - Tauchen* qualifizierten Einzelkräften kann den taktischen Einsatzwert des Tauchtrupps erheblich steigern.

Werden alle verfügbaren Einsatztaucher an einer Tauchstelle nacheinander eingesetzt, kann die Einsatzzeit unter Wasser um die Anzahl der einsetzbaren Taucher vervielfacht werden. Ferner kann der gleichzeitige Einsatz von zwei oder drei Tauchern an einer Tauchstelle die Ausführung eines Einsatzauftrags beschleunigen (z.B. Absuchen eines Suchsektors) oder bei schwerer körperlicher Arbeit gar erst möglich machen.

4.3 Regelungen für den organisationsübergreifenden Taucheinsatz

Organisationsübergreifende Einsätze sind zwar regelkonform, bergen aber Risiken. Angefangen bei den Voraussetzungen über die Fähigkeitsentwicklung bis hin zur Umsetzung können organisationsspezifische Unterschiede zu Unsicherheiten in der Zusammenarbeit führen.

Eine „Durchmischung“ der taktischen Einheit „Tauchtrupp“ ermöglicht nur dann einen effektiven und vor allen Dingen sicheren Einsatz, wenn den Zusammenarbeitenden die wesentlichen Merkmale des Tauchwesens der Fremdorganisation bekannt sind, die eingesetzten Einsatzkräfte die Leistungsgrenzen der organisationsfremden Qualifikationen kennen und die Funktionen des Tauchtrupps nach den gleichen Einsatzgrundsätzen vorgehen.

Die wesentlichen Unterschiede, die für eine effektive und sichere Zusammenarbeit in einem gemischten Tauchtrupp von besonderer Bedeutung sind, werden in den folgenden Punkten zusammengefasst.

Voraussetzungen schaffen: Organisation und Technik

1. Die Rechtsstellung des Einsatzleiters nach länderspezifischen Einsatzrecht ist zu vermitteln. (siehe U 3) Dies ist besonders bei einer organisationsübergreifenden Zusammenarbeit in nicht alltäglichen Einsatzlagen, wie z.B. Taucheinsätzen, von Bedeutung.
2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Stufen des Feuerwehr- und DLRG-Einsatztauchens müssen bekannt sein. (siehe U 2)
3. Sollte sich ein Taucher nicht in der Lage fühlen zu tauchen, ist eine grundsätzliche Meldepflicht des Tauchers – unabhängig ob von Feuerwehr oder DLRG – gegenüber dem Taucheinsatzführer festzulegen. (siehe U1) Wenn sich die Einsatzkräfte in einem „gemischten“ Tauchtrupp nicht persönlich kennen und nur bedingt gegenseitig einschätzen können, ist dies besonders wichtig. So können auch Hemmungen, sich in einem „fremden“ Gruppengefüge ggf. gegenüber einer unbekannten Führungskraft zu äußern, abgebaut werden.
4. Die „Erleichterung“ bei den zu erfüllenden (arbeitsmedizinischen) Voraussetzungen für die Funktionen des Taucheinsatzführers (Feuerwehr und DLRG) und Signalmann (DLRG) müssen dargestellt werden. (siehe U 5 und U 7)
5. Gleiches gilt für die Vertretungsregelung des DLRG-Taucheinsatzführers im Fall, dass er als Taucher eingesetzt wird. (siehe U 4)
6. Der Verwendung eines DLRG-Einsatztauchers mit Mundstückgarnitur und Tauchmaske im Tauchtrupp, ohne die in der *FwDV 8 Tauchen* geforderte Vollmaske, muss geregelt werden. (siehe U 12) Äquivalent zur *FwDV 7 Atemschutz* (Punkt 7.2) könnte geregelt werden, dass innerhalb eines Trupps „in der Regel“ die gleichen Geräte- und Atemanschlüsse verwendet werden sollen.

Fähigkeiten entwickeln: Aus- und Fortbildung

7. Die Aufstellung eines bundeseinheitlichen Muster-Ausbildungsrahmenplans mit höherem Detaillierungsgrad für die Ausbildungen gemäß *FwDV 8 Tauchen* ist anzustreben. (siehe U 19)
8. Die Verwendung des DLRG-Signalmanns, der über keine Ausbildung zum DLRG-Einsatztaucher verfügt, muss reglementiert werden. (siehe U 21) Es muss beschrieben werden, ob ein organisationsübergreifender Taucheinsatz überhaupt gestattet ist, wenn z.B. ein Feuerwehrtaucher von einem DLRG-Signalmann ohne Qualifikation zum DLRG-Einsatztaucher geführt werden soll.

Fähigkeiten umsetzen: Der Taucheinsatz

9. Die Einsatzgrundsätze der *FwDV 8 Tauchen* und *DGUV Regel 105-002* müssen gleichgestellt und zusammengefasst werden. (siehe U 33-36)
10. Über Ausrüstung und Form der Bereitstellung des Sicherheitstauchers muss Klarheit herrschen. Sein sofortiger Einsatz darf nicht durch Interpretationsspielräume unterschiedlicher Formulierungen gefährdet werden. (siehe U 33)

11. Das Anfertigen einer Fotodokumentation, u.a. mit Aufnahmen des gekennzeichneten Öffnungszustands der Flaschenventile, ist bei einem Tauchunfall verpflichtend einzuführen. (siehe U 37)

4.4 Fazit: Organisationsübergreifende Taucheinsätze

Die Integration organisationsfremder Kräfte als Funktion in einem Tauchtrupp kann maßgeblich zum Einsatzserfolg beitragen.

Durch die Möglichkeit die grundsätzliche Vorhaltung eines Tauchtrupps sicherzustellen oder seinen taktischen Einsatzwert zu erhöhen, gilt dies für ehrenamtliche ebenso wie für hauptamtliche Feuerwehren. Es sollte daher Aufgabe der Leitungsebene einer Feuerwehr sein, eine organisationsübergreifende Einsatzplanung für einen Taucheinsatz zu forcieren, auch um sich gegenüber zukünftigen (Fach-)Personal-mangel zu wappnen. Sollte die örtliche Feuerwehr über keine eigenen Feuerwehrtaucher verfügen, kann ein solcher Austausch auch dazu dienen, Ressourcen bei Organisationen mit Einsatztauchern für eine regionale Kooperation im Tauchwesen zu identifizieren.

Lassen die mitwirkenden Einsatzkräfte ihr Wissen über die unter Punkt 4.3 aufgeführten Merkmale in ihre Entscheidungen und ihr Handeln einfließen, kann ein Höchstmaß an Effektivität und Sicherheit im Taucheinsatz gewährleistet werden.¹³

Mit der Zielsetzung einer (weiteren) Angleichung der Regelwerke wurde bei der Überarbeitung der *FwDV 8 Tauchen* Ausgabe 2004 auch die DLRG, die DRK-Wasserwacht und das THW eingebunden. Diese Zusammenarbeit sollte unbedingt weiterverfolgt werden. Trotzdem gestaltet sich die politische Willensbildung und eine fachliche Abstimmung für eine umfassende Gleichstellung der vorliegenden Regelwerke aus Sicht des Verfassers als sehr aufwändig. Die Gefahr sich in Detailfragen wegen organisationspezifischer „Philosophien“ zu verlieren, sollte dabei nicht unterschätzt werden.

Um zügig eine Grundlage für eine organisationsübergreifende Zusammenarbeit zu schaffen, sollte vielmehr die Ausarbeitung einer Einsatzhilfe „Organisationsübergreifende Taucheinsätze“ auf Grundlage der Regelwerke von Feuerwehr und DLRG vorangetrieben werden. Das zwischen Vertretern beider Organisationen, ggf. unter Beteiligung weiterer Behörden und Organisationen mit Tauchwesen, ausgearbeitete Merkblatt kann zum einen die politischen Verantwortungsträger für die Zusammenarbeit weiter sensibilisieren. Zum anderen kann eine solche Einsatzhilfe, unabhängig einer Überarbeitung und Beschlussfassung o.a. Regelwerke, zügig und bundesweit den Tauchgruppen zur Verfügung gestellt werden und auf Besonderheiten bei Einsatz eines „durchmischten“ Tauchtrupps hinweisen.¹⁴

Überzeugen die Ergebnisse, können diese in eine zukünftige Fassung der *FwDV 8 Tauchen* oder andere o.a. Regelungen überführt werden.

¹³ Seemann, Jörg, Leiter Tauchwesen Feuerwehr Köln, Telefoninterview, 17.11.2019, 08:00-08:25 Uhr

¹⁴ Klatt, Susanne, Sprecherin der Arbeitsgruppe Tauchen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW, Telefoninterview, 17.11.2019, 08:00-08:25 Uhr und Keil, Wilfried, Bundesbeauftragter Tauchen DLRG, Telefoninterview, 17.11.2019, 10:00-10:38 Uhr

Literaturverzeichnis

Bartmann, Hubertus: Tauchtauglichkeit – Vorsorge – Eignung, in: BRANDSchutz, Stuttgart, Deutschland: W. Kohlhammer, Jg. 71, Nr. 11, 2017, S. 884

Demke, Roland: Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“ ist überarbeitet worden, in: BRANDSchutz, Stuttgart, Deutschland: W. Kohlhammer, Jg. 68, Nr. 7, 2014, S. 494-495

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV): DGUV Regel 105-002: Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen, Berlin, Deutschland: DGUV, 2017

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Präsidium (Hrsg.): Prüfungsordnung Tauchen, 10. Auflage, Bad Nenndorf, Deutschland, 2018

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Präsidium (Hrsg.): Ausbildungsrahmenplan DLRG – Lehrtaucher, ohne weitere Angaben

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Präsidium (Hrsg.): Ausbildungslehrgang für Einsatztaucher Stufe 1, ohne weitere Angaben

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Präsidium (Hrsg.): Ausbildungslehrgang für Einsatztaucher Stufe 2, ohne weitere Angaben

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Präsidium (Hrsg.): Ausbildungsrahmenplan Signalmann, ohne weitere Angaben

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Präsidium (Hrsg.), Fortbildung für Einsatztaucher: Ausbildungsrahmenplan Taucheinsatzführer, ohne weitere Angaben

Jung, Michael: Das Handbuch zur Tauchgeschichte, Stuttgart, Deutschland: Nagelschmid, 1999, S. 13

Staatliche Feuerweherschule Würzburg (Hrsg.): Feuerwehr-Dienstvorschrift 8: Tauchen, Berlin, Deutschland: Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV), 2004 und 2014

Experteninterviews

Bartmann, Hubertus, 2019, Feuerwehr-Lehrtaucher und Autor, Persönliches Interview, Kehlheim, 11.11.2019, 10:00-13:00 Uhr

Helpenstein, Josef, 2019, Arbeitsgruppenleiter der Unterarbeitsgruppe der Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften PGFwDV zur Überarbeitung *der FwDV 8 Tauchen*, Telefoninterview, 13.11.2019, 15:40-15:55 Uhr

Keil, Wilfried, Bundesbeauftragter Tauchen DLRG, Telefoninterview, 17.11.2019, 10:00-10:38 Uhr

Klatt, Susanne, Sprecherin der Arbeitsgruppe Tauchen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW, Telefoninterview, 17.11.2019, 15:15-15:40 Uhr

Seemann, Jörg, Leiter Tauchwesen Feuerwehr Köln, Telefoninterview, 17.11.2019, 08:00-08:25 Uhr

Anhang

Anlage 1 E-mailkorrespondenz zwischen Herrn Penkert und Verfasser

Von: Penkert, Berthold Berthold.Penkert@idf.nrw.de
Betreff: AW: Aufgabenstellung meiner Facharbeit
Datum: 11.11.2019, 11:10:29

Sehr geehrter Herr Brandt,
ich halte Ihr Vorgehen für nachvollziehbar.
Bitte stellen Sie die Thematik in der Arbeit entsprechend dar, wie Sie es hier
geschildert haben.
Ich nehme Ihre Anfrage und meine heutige Rückmeldung zu den Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Berthold Penkert

Institut der Feuerwehr NRW
Direktor des IdF NRW
Wolbecker Str. 237
D-48155 Münster
Fon: 0251 3112 1001
E-Mail: berthold.penkert@idf.nrw.de



Von: sebastian.brandt@stadt-koeln.de [<mailto:sebastian.brandt@stadt-koeln.de>]
Gesendet: Freitag, 8. November 2019 10:44
An: Penkert, Berthold <Berthold.Penkert@idf.nrw.de>
Betreff: Aufgabenstellung meiner Facharbeit

Sehr geehrter Herr Penkert,

für die Bearbeitung meiner Facharbeit gemäß § 21 VAP 2.2-Feu NRW würde ich mich
über Ihre kurze Einschätzung zu folgendem Sachverhalt freuen.

Meine Aufgabenstellung lautet:

„Vergleichen Sie die Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 8 „Tauchen“ (Ausgabe August 2004 und März 2014) mit der „Prüfungsordnung DLRG - Tauchausbildung“ (Stand: 22. April 2017) der Deutschen-Lebens-Rettungsgesellschaft e.V. (DLRG) und arbeiten Sie sowohl die Gemeinsamkeiten wie auch die Unterschiede heraus.
Welche Regelungen sollte eine zukünftige FwDV 8 - insbesondere zur Durchführung organisationsübergreifender Taucheinsätze (Feuerwehr und DLRG) - nach Ihrer Auffassung konkret enthalten? Begründen Sie Ihre Auffassung.“

Bei der *FwDV 8 Tauchen* handelt es sich um eine Dienstvorschrift, in der das Tauchwesen - Organisation und Verantwortlichkeiten, Ausbildungsinhalte und Prüfungen etc. - ganzheitlich und sehr umfassend für die Feuerwehren geregelt werden.

Bei dem Vergleichsdokument, der *Prüfungsordnung DLRG - Tauchausbildung*, handelt es sich um eine 44-seitige Prüfungsordnung, die im Kapitel A die Prüfung zum Erlangen des Deutschen Schnorchelabzeichens (DSTA) und im Kapitel C die Prüfungen der unterschiedlichen Freizeitgerätetauchausbildungen festlegt.

Im Kapitel B befasst sich die Prüfungsordnung DLRG in 15 Seiten mit Form und Inhalt der Prüfungen der unterschiedlichen Ausbildungsstufen im Einsatztauchen, die mit den Qualifikationen im Feuerwehrtauchen vergleichbar sind.

Jetzt stehe ich vor folgendem Dilemma:

Ein Vergleich der *FwDV 8 Tauchen* mit der *Prüfungsordnung DLRG - Einsatztauchen* ist für den Themenbereich der abzulegenden Prüfungen möglich. Daraus können auch grobe Rückschlüsse auf den Inhalt der Ausbildung geschlossen werden. Darüber hinaus ist ein Vergleich der beiden Regelwerke jedoch nicht möglich, da sich das DLRG-Dokument ausschließlich auf die Vorgaben zur Durchführung der Prüfungen beschränkt.

Ich bin mir nicht sicher, auch im Hinblick auf die Zielsetzung des zweiten Teils der Aufgabenstellung, dass der Aufgabensteller ausschließlich die Regelungen der Prüfungen in den jeweiligen Dokumente verglichen haben möchte. Der Aufgabenstellung folgend, wären andere Themenbereiche der *FwDV 8 Tauchen* nicht mit der *Prüfungsordnung DLRG - Tauchausbildung* zu vergleichen, da sie im DLRG-Dokument schlichtweg nicht behandelt werden.

Mit dem *Ausbildungsrahmenplan/AV Einsatztaucher Stufe 1* der DLRG stünde z.B. ein Vergleichsdokument zur Verfügung, mit dem man Ausbildungsinhalte und -aufwand miteinander vergleichen könnte. Nehme ich dieses Dokument hinzu, könnte der Leser den Eindruck gewinnen, ich würde am Thema „vorbeischreiben“.

Nun verfügt die DLRG über keine organisationsinterne Vorschrift, die mit der *FwDV 8 Tauchen* vergleichbar wäre. Für die Organisation des Tauchwesens oder die Regelungen von Verantwortlichkeiten bedient sich die DLRG der *DGUV Regel 105-002 Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen*. D.h. ich müsste einen Vergleich an geeigneter Stelle auch auf dieses Dokument ausweiten. Meine Sorge bleibt, dass man das als „an der Aufgabenstellung vorbei“ interpretieren könnte.

Ich werde nun so weiterarbeiten, dass ich für einen Vergleich „auf Augenhöhe“ zumindest die Ausbildungsrahmenpläne der DLRG, auf denen die Prüfungsordnung DLRG aufbaut ist, und die *DGUV Regel 105-002* hinzuziehe. Ich werde jedoch deutlich machen, dass ich dabei bewusst von dem in der Aufgabenstellung vorgegebenen Vergleichsdokument abrücke.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir ihre Einschätzung zu meinem Dilemma geben könnten. Ich bin über Email oder über 0163 72 72 638 für Sie erreichbar.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Brandt

Aufstiegsbeamter der Berufsfeuerwehr Köln

Anlage 2 Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen durch FwDV 8 (Anlage 4) und DGUV Regel 105-002 (Anlage 8)

Für die Stufe 1

- Freizeitgerätetaucher nach *DIN EN 14152* „Selbstständige Taucher“ und *DIN EN 14153* „Tauchgruppenleiter“
- Taucher gemäß *DGUV Regel 105-002* (entspricht u.a. DLRG-Einsatztaucher Stufe 1)
- THW-Bergungstaucher Stufe 1
- Feuerwehrtaucher Stufe 1

Für die Stufe 2

- Taucher der Marine gemäß *C1-258/0-3000* (ehemals *MDv 450/1*)
- Taucher der Pioniere (oder des Heeres) gemäß *C2-227/0-0-2155* (ehemals *HDv 287/300*)
- Taucher der Polizei gemäß *PDv 415*
- Taucher gemäß *DGUV Regel 105-002* (entspricht u.a. DLRG-Einsatztaucher Stufe 2) mit Fortbildung „Arbeiten unter Wasser“
- THW-Bergungstaucher Stufe 2
- Feuerwehrtaucher Stufe 2
- Forschungstaucher gemäß *DGUV Regel 101-023*

Für Stufe 3

- Geprüfter Taucher gemäß *BGBI 2000*, S. 165
- THW-Bergungstaucher Stufe 3
- Schiffstaucher der Marine
- Pioniertaucher des Heeres mit Unteroffizierslehrgang

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Sebastian Brandt, die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Nürnberg, 18.12.2019

.....

Sebastian Brandt